Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der
öffentlichen Schulen und der
Schulen in freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

Stuttgart 20.04.2020

Aktenzeichen Z
(Bitte bei Antwort angeben)

Corona-Pandemie: Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ab 4. Mai 2020

Anlage: Formblatt Risikogruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. April 2020 habe ich mitgeteilt, dass wir Ihnen die Hinweise zur Wiederaufnahme eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebs an unseren Schulen rechtzeitig vorher geben werden. Das will ich heute tun, verbunden mit einem erneuten herzlichen Dank an Sie und Ihre Kollegien für Ihren tatkräftigen Einsatz in dieser für die Schulen besonders herausfordernden Zeit.

Nach der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder und dem Abstimmungsgespräch der Kultusministerkonferenz vom 15. April 2020 ist **für den eingeschränkten Schulbeginn in Baden-Württemberg der 4. Mai 2020 vorgesehen**.
Für den Betrieb der Schulen ist dabei die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich.

Der stufenweise Einstieg der Schulen in den Präsenzunterricht beginnt an diesem 4. Mai 2020 mit **Schülerinnen und Schülern aller allgemein bildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen**, sowie mit **den Schülerinnen und Schülern der Prüfungsklassen der beruflichen Schulen**.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter https://kultus-bw.de/datenverarbeitung

Das heißt, dass wir in zwei Wochen **die Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe) der allgemein bildenden Gymnasien** und entsprechender **Gemeinschaftsschulen**, die **Klassenstufen 9 und 10 der Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen** zum Start einbeziehen. Für auf G-Niveau unterrichtete Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 gilt dies in diesem ersten Schritt hingegen noch nicht. All dies gilt analog für entsprechende Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

Darüber hinaus ist es wünschenswert, wenn bestimmte **Schülerinnen und Schüler** aller Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen, **die im Fernlernunterricht in den vergangenen Wochen digital nicht erreicht werden konnten** (auch weil sie möglicherweise mit dieser Art des Lernens nicht zurechtkommen), zusätzlich von ihren Lehrerinnen und Lehrern gezielt **über Präsenzangebote** an den Schulen einbezogen werden.

Es ist wichtig, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit einer gründlichen, mit allen Beteiligten sorgsam abgestimmten Vorbereitung erfolgt.

Wir müssen davon ausgehen, dass nicht alle Lehrkräfte uneingeschränkt für Angebote an der Schule zur Verfügung stehen können, beispielsweise weil sie sich in häuslicher Quarantäne befinden, zu einer Risikogruppe gehören oder selbst erkrankt sind. Auch ist im Sinne des Infektionsschutzes **das Abstandsgebot** zu erfüllen, so dass **verkleinerte Lerngruppen** und **geteilte Klassen** auf eine größere Zahl von Räumen verteilt werden müssen. Dies wird zusätzliche Lehrkräfte binden. Schon daraus folgt, dass ein Unterrichtsangebot im Schulgebäude auf längere Sicht nur eingeschränkt möglich sein wird.

Auch deshalb geht es zunächst um Prüfungsvorbereitungen für die Abschlussklassen aller Schularten, um Angebote für Prüfungsklassen des nächsten Schuljahrs (nicht der beruflichen Schulen) sowie in einem weiteren Schritt um Angebote für Kinder der Klassenstufe 4 der Grundschulen. Der Unterricht soll in dieser Wiederaufnahmephase in einer Kombination von Präsenz- und Fernlernangeboten (digital und analog) sichergestellt werden. Diese Fernlernangebote gelten insbesondere für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in den Präsenzunterricht einbezogen werden können.

Generell gilt:

- Eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause ist möglich, wobei der **Unterricht zur Prüfungsvorbereitung der diesjährigen Abschlussprüfungen** nach Möglichkeit **an der Schule** stattfinden soll.
- Die **Klassen, die nicht vor Ort präsent sind**, sollen weiter **online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete** (kopierte Übungsblätter, Arbeitsaufgaben, die sich auf Lehrwerke beziehen etc.) **unterrichtet** werden.
- Diejenigen **Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen, werden für Fernlernangebote eingesetzt**. Sie können auch für Korrekturen der schriftlichen Abschlussprüfungen eingesetzt werden.
- Ein Unterricht ist pro Raum nur in kleinen Gruppen vorzusehen. Entsprechend müssen die **Lerngruppen auf mehrere Klassenzimmer aufgeteilt** werden.

1. Allgemein bildende Schulen

1.1. Haupt- und Werkrealschulen

- Der Präsenzunterricht findet ab 4. Mai zunächst nur in den Klassenstufen 9 und 10 statt.
- Der Unterricht in den Abschlussklassen dient der Vorbereitung auf die anstehenden Hauptschul- und Werkrealschulabschlussprüfungen.
- Die anderen Klassen sollen weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete (kopierte Übungsblätter, Arbeitsaufgaben, die sich auf Lehrwerke beziehen etc.) unterrichtet werden.

1.2. Realschulen

- Der Unterricht im Schulgebäude beginnt auch hier ab 4. Mai in den Klassenstufen 9 und 10 mit den Schülerinnen und Schülern, die im Sommer 2020 oder im Sommer 2021 einen Abschluss anstreben.
- Die Klassen unterhalb der Abschlussklassen sollen weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete (kopierte Übungsblätter, Arbeitsaufgaben, die sich auf Lehrwerke beziehen etc.) unterrichtet werden.

1.3. Gemeinschaftsschulen

- Hier ist Präsenzunterricht ab dem 4. Mai für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 sowie der Kursstufe vorgesehen, die in diesem oder im nächsten Jahr ihren Schulabschluss anstreben.

- Für die anderen Schülerinnen und Schüler bleibt es dabei, dass sie weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete unterrichtet werden.

1.4. Allgemein bildende Gymnasien

- An den Gymnasien beginnt der Präsenzunterricht ab 4. Mai für den Abiturjahrgang 2020. Er dient der Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen. Der Präsenzunterricht in den übrigen Fächern in der Jahrgangsstufe 2 wird nach den Pfingstferien wieder aufgenommen.
- Der Präsenzunterricht beginnt ab 4.Mai ebenfalls für den Abiturjahrgang 2021. Hier soll zunächst der Unterricht in den fünfstündigen Leistungsfächern, die zugleich schriftliche Prüfungsfächer sind, sowie in den Basisfächern Deutsch und Mathematik vorrangig erteilt werden. Weitere Kursangebote dürfen ergänzend durchgeführt werden.
- Die jüngeren Schülerinnen und Schüler, die noch nicht im Schulgebäude unterrichtet werden können, werden über ergänzende Formate unterrichtet (online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete).

1.5. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

- Die SBBZ aller Förderschwerpunkte beginnen am 4. Mai den Unterricht mit den angehenden Schulabsolventen sowie mit den Absolventen des kommenden Schuljahrs (bei Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt/Bildungsgang GENT soweit die schulische Ausstattung im Hinblick auf z.B. Pflege- und Betreuungskräfte, Hygienematerialien oder auch die Schülerbeförderung dies erlaubt).
- Wo dies erforderlich ist, hält die Leitung der Schule Rücksprache mit dem Schulträger wegen des Einsatzes des betreuenden und pflegerischen Personals.
- Die Wiederaufnahme des Unterrichts in der BVE/KoBV sowie die Wiederaufnahme des Unterrichts im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf in kooperativer Form (VABKF) erfolgt in Absprache zwischen den betroffenen beruflichen Schulen und den SBBZ (vgl. auch Zi 2.6.).
- Über den Beginn des Unterrichts in der Grundstufe wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.